

VERFAHRENSVERMERKE

KARTHOGRAPHISCHE DARSTELLUNG

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sowie die Darstellung der Gebäude mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Insoweit entspricht die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990.

Amsberg, den 15.10.2020

gez. Hermann-Josef Vedder (Siegel)
(Kreisvermessungsdirektor)

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen, dass für einen Teilbereich des Ortsteiles Schüren eine Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB aufgestellt werden soll.

Meschede, den 09.10.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)
Schriftführer/-in: gez. Roland Hemaack

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist den betroffenen Bürgern durch Bekanntmachung Gelegenheit zur Stellungnahme während einer Bürgerinformationsveranstaltung am 04.08.2020 und anschließend in der Zeit bis 01.09.2020 gegeben worden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Kreis- und Hochschulstadt Meschede Nr. 15 vom 03.07.2020.

Meschede, den 09.10.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB sind die berührten Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 07.07.2020 um Stellungnahme bis zum 01.09.2020 gebeten worden.

Meschede, den 09.10.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BESCHLUSS

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat am 08.10.2020 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen.

Meschede, den 09.10.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)
Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 2 (1) und § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung, der BauNVO vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede diese Außenbereichssatzung bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) und Verfahrensmerkmalen am 08.10.2020 beschlossen.

Meschede, den 09.10.2020

Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

Schriftführer/-in: gez. Ursula Henke

BEKANNTMACHUNG

Mit dem Tage der Bekanntmachung tritt diese Außenbereichssatzung am 13.10.2020 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Diese Satzung kann während der Dienststunden im Fachbereich Planung und Bauordnung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede eingesehen werden.

Meschede, den 14.10.2020

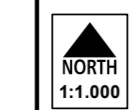
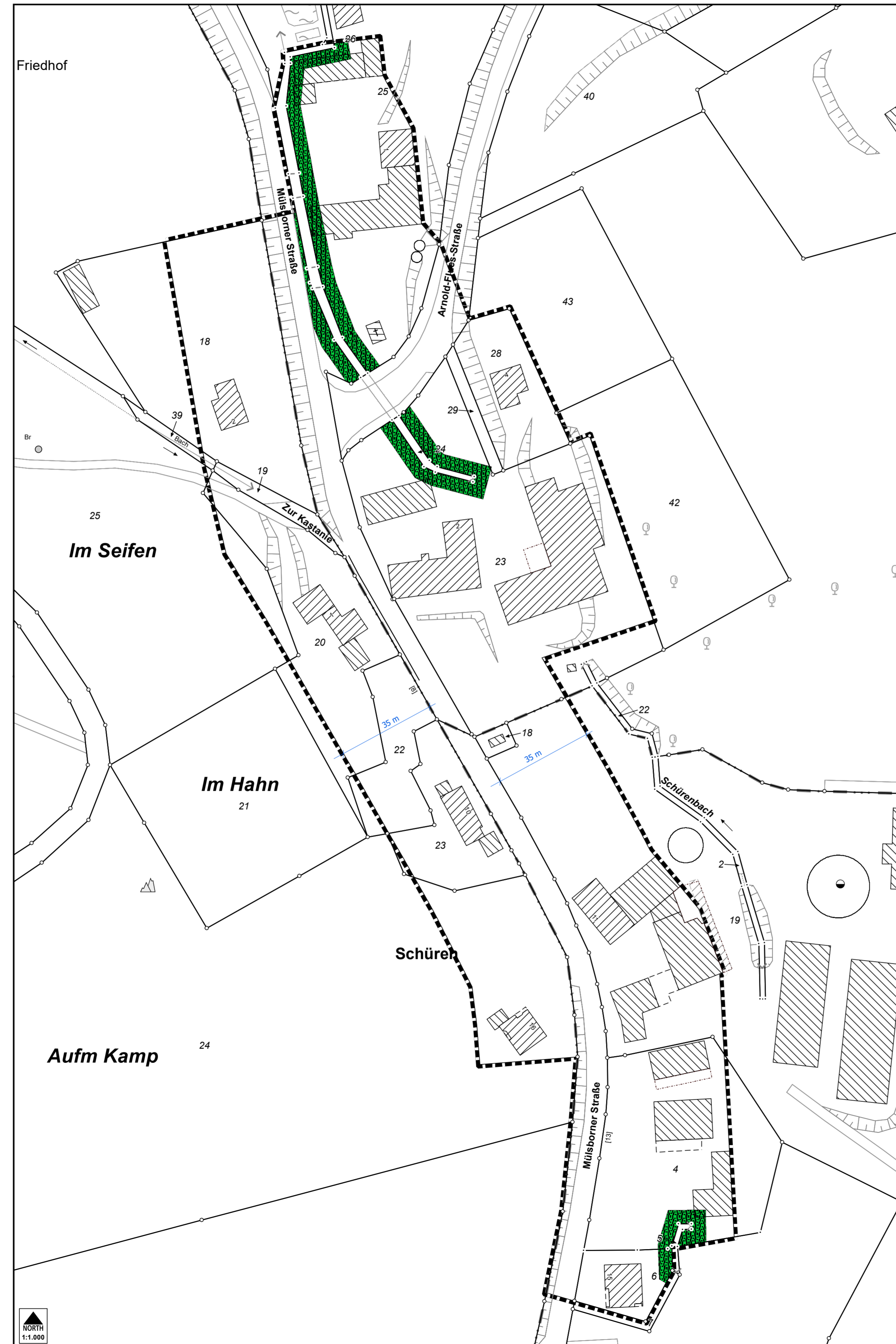
Bürgermeister: gez. Christoph Weber (Siegel)

BESCHEINIGUNG

Die Übereinstimmung der Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Meschede, den _____ Der Bürgermeister
Im Auftrage

TEIL A - PLANZEICHNUNG

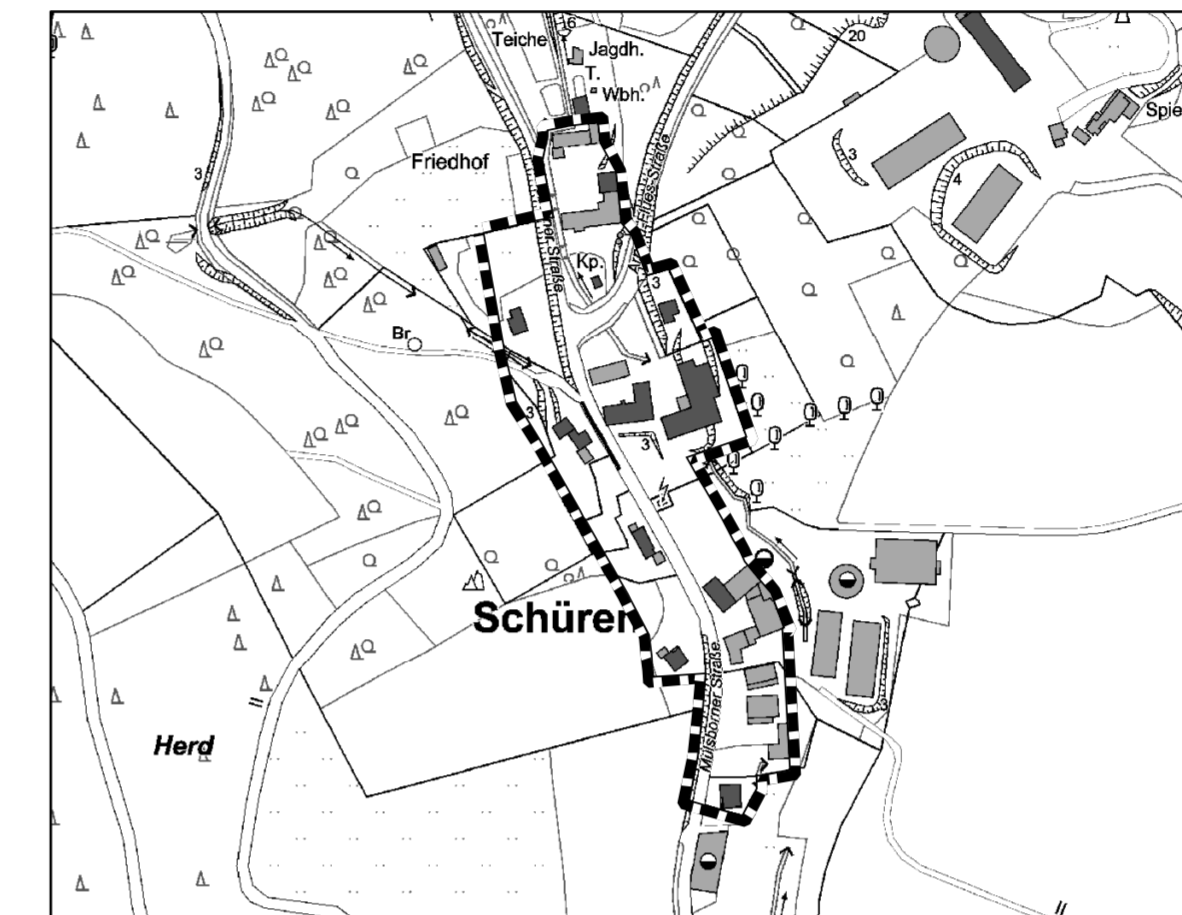


TEIL B - TEXT

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 08.10.2020 die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich des Ortsteiles Schüren beschlossen.

§ 1

1. Mit dieser Satzung werden die Grenzen für einen bebauten Bereich im Außenbereich von Schüren gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgelegt und wie im nachfolgenden Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 abgegrenzt.



2. Die Planzeichnung im Maßstab 1 : 1.000 (Teil A), der Text (Teil B) sowie die Verfahrensmerkmale sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

1. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Für den Geltungsbereich dieser Satzung gilt ferner, dass Vorhaben, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)

- Geltungsbereich
- vorhandene Gebäude
- vorhandene Betriebs- bzw. Wirtschaftsgebäude sowie Garagen
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flur 42**
 vorhandene Flurnummer
- 23**
 vorhandene Flurstücksnummer
- Gewässerrandstreifen gem. § 38 Abs. 3 WHG
- Nordpfeil

Hinweise

1. Entlang des Schürenbaches ist ein Streifen von mindestens 5 m Breite gemessen ab Böschungsoberkante Gewässer von jeglicher Bebauung frei zu halten.

2. Im Planungsgebiet ist bei Bodeneingriffen grundsätzlich mit Befunden und Funden mind. ab dem 13. Jahrhundert zu rechnen. Ob und inwieweit archäologische Dokumentationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung von Einzelplanungen notwendig sind, ferner ob diese durch die LWL-Archäologie für Westfalen oder eine hinzuzuziehende Fachfirma durchgeführt werden, muss dabei jedoch für den konkreten Einzelfall bewertet werden (sofern diese Bodeneingriffe notwendig macht). Im Falle einer entsprechenden Konkretisierung wird daher um die Übersendung entsprechender Planungsunterlagen (inkl. vorgesehener eingriffstiefen; im Falle eines Abbruchs von bestehender Bebauung inkl. vorhandener Unterkellerung) gebeten. Von diesen allgemeinen Bestimmungen können mit einiger Sicherheit die Flurstücke Gemarkung Calle, Flur 41 Flurstück 20, 22, 23 und 24 ausgenommen werden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0291/205-275) und/oder LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750, Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

Grundsätzlich gilt: In jedem Fall ist für die Dokumentation der durch die Maßnahmen in ihrem Bestand gefährdeten Bodendenkmäler ein entsprechendes Zeitfenster einzuräumen. Gem. § 29 DSchG NRW sind die Kosten der archäologischen Untersuchungen im Rahmen der beabsichtigten Maßnahmen durch den Verursacher zu tragen.



KREIS- UND HOCHSCHULSTADT MESCHEDe
Der Bürgermeister
gez. Christoph Weber
Christoph Weber

AUSSENBEREICHSSATZUNG
für einen Teilbereich
im Ortsteil Schüren

Fachbereich
Planung und Bauordnung
gez. Klaus Wahle
Klaus Wahle
- Fachbereichsleiter -

Aufgestellt: 04.06.2020	Sachbearbeiter: Alexander Bierkoch	Plannummer:
Geändert: 17.09.2020	Erstellt von: Kersten Eickelmann	S 26
Geändert:	Maßstab: 1 : 1.000	
Geändert:		